

Az.: 3 A 268/14
4 K 1761/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Waffenverbot für den Einzelfall
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 20. März 2015

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. April 2014 - 4 K 1761/11 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Beklagten, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) gegeben sind.
- 2 1. Auf die Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Beklagten vom 3. August 2011 und den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Dresden vom 20. Oktober 2011 (insoweit vom Verwaltungsgericht falsch bezeichnet) aufgehoben. Mit dem in Streit stehenden Ausgangsbescheid hatte der Beklagte dem Kläger jeweils unter Anordnung des Sofortvollzugs den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagt und die Sicherstellung der im Besitz des Klägers befindlichen Schusswaffen sowie der Waffenbesitzkarten angeordnet. Dem Kläger war zudem aufgegeben worden, innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen Berechtigten zu benennen, dem die sichergestellten Schusswaffen überlassen werden sollten; ansonsten würden die Waffen eingezogen und verwertet. Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, dass die Voraussetzungen des für die

Untersagungsverfügung herangezogenen § 41 Abs. 2 WaffG nicht vorlägen. Die Kammer habe bereits Zweifel, ob die Untersagungsverfügung geboten sei, denn die hierfür erforderliche Gefahr könne erst dann angenommen werden, wenn der Waffenbesitzer mit seinen Waffen direkt oder indirekt gedroht oder drohweise angedeutet habe, möglicherweise eine Straftat begehen zu wollen. Diese Gefahrenschwelle dürfte - so das Gericht - hier noch nicht überschritten worden sein. Jedenfalls hätten weder der Beklagte noch die Widerspruchsbehörde in ihren Bescheiden Ermessenserwägungen angestellt. Daher seien auch die Sicherstellungs- und Überlassungsanordnung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 WaffG sowie die Kostenentscheidung aufzuheben gewesen.

- 3 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 4 Solche Zweifel liegen vor, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 7a).
- 5 Derartige Zweifel liegen nicht vor. Der Beklagte trägt hierzu in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 12. Juni 2014 vor, dass das Gericht den objektiv feststehenden Sachverhalt unzutreffend gewürdigt habe. Unter Auslegung des Geschehensablaufs habe man davon ausgehen müssen, dass der Kläger unter „Selbstjustiz“ nicht nur die Einschaltung von Rundfunk, Fernsehen und Presse etc. verstanden hatte. Wäre seine Ankündigung so zu verstehen gewesen, hätte es der Drohung mit „für alle Betei-

lichten unüberschaubaren Folgen“ nicht mehr bedurft. Dies habe das Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht gewürdigt. Der Beklagte habe das ihm eingeräumte Ermessen auch erkannt, sei aber nach entsprechender Interessenabwägung von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen. Dies habe auch der Widerspruchsbescheid klar zum Ausdruck gebracht. Insoweit weise der vorliegende Fakt Parallelen mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach auf, die dort von der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des dortigen Klägers ausgegangen sei.

6 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Waffenbesitzverbots gemäß § 41 Abs. 2 WaffG hier vorliegen und das dort eingeräumte Ermessen von dem Beklagten oder der Widerspruchsbehörde ordnungsgemäß ausgeübt worden ist, erweist sich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung jedenfalls im Ergebnis als zutreffend. Denn in einem Fall wie diesem ist § 41 Abs. 2 WaffG jedenfalls nicht allein anwendbar. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 Der Kläger ist als Sportschütze Inhaber von zwei Waffenbesitzkarten gemäß § 10 WaffG. Auf den Waffenbesitzkarten sind vier Waffen eingetragen (vgl. S. 60 f. der Behördenakte). Ist der Inhaber einer Waffenbesitzkarte i. S. v. § 5 WaffG unzuverlässig, kann diese Erlaubnis gemäß § 45 WaffG zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Erlaubnis ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Demgegenüber ermächtigt § 41 Abs. 2 WaffG die zuständige Behörde zur Untersagung des Besitzes und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 22. August 2012 - 6 C 30.11 -, juris Rn. 18 ff.) auch des künftigen Besitzes oder des Erwerbs von erlaubnispflichtigen Waffen. Diese Vorschrift soll im Gesamtgefüge des Waffengesetzes die Regelungen über die Zuverlässigkeitsprüfung in der Weise ergänzen, dass sie - umfassend und unabhängig von einer Erwerbssituation - die Allgemeinheit vor dem Schaden bewahrt, der aus einem Umgang mit Schusswaffen durch ungeeignete Personen droht (BVerwG a. a. O. Rn. 23). Liegen Gründe vor, die es ermöglichen oder im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG verlangen, eine Erlaubnis (hier: Waffenbesitzkarte) zu widerrufen oder zurückzunehmen, weil der Erlaubnisinhaber unzuverlässig ist, ist ein Rückgriff auf § 41 Abs. 2 WaffG im Regelfall ausgeschlossen, weil dem Erlaubnisinhaber vorrangig das Recht entzogen werden muss, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG Waffen zu besitzen oder zu erwerben. Daher werden Fälle, in denen perso-

nenbezogene Untersagungsgründe vorliegen, von § 45 WaffG erfasst. Die Rücknahme oder der Widerruf wegen Unzuverlässigkeit ist gemäß § 45 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG sofort vollziehbar. Zudem sind gemäß § 46 WaffG weitere Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch die missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen oder Munition entstehen können, vorzunehmen (Bushart, in: Apel/ders., Waffenrecht, Bd. 2 Waffengesetz, 3. Aufl. 2004, § 41 Rn. 10; Papsthart, in: Steindorf/Heinrich/ders., Waffenrecht, 9. Aufl. 2010, § 41 Rn. 9). Ob daneben im Einzelfall der Schutz des allgemeinen Sicherheitsbedürfnisses zudem noch ein auf § 41 Abs. 2 WaffG gestütztes Erwerbsverbot erforderlich macht, ist von den Umständen des jeweiligen Falls abhängig (zu einer solchen Konstellation BVerwG a. a. O. Rn. 28 m. w. N.).

- 8 Unter diesen Voraussetzungen ist das hier erlassene Besitzverbot gemäß § 41 Abs. 2 WaffG nicht rechtmäßig. Wie sich insbesondere aus den Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid (S. 4 f.) ergibt, wird das Erwerbs- und Besitzverbot auf die Unzuverlässigkeit des Klägers i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a WaffG gestützt, weil dieser durch seine Verhaltensweise die Annahme rechtfertigt, dass er „als legaler Waffenbesitzer seine Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden“ könnte. Damit legen Beklagter und Widerspruchsbehörde eine Verhaltensweise des Klägers zugrunde, die gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 5, 6 WaffG zwingend zu einem Widerruf der Waffenbesitzkarten hätten führen müssen. Ob darüber hinaus aufgrund der besonderen Umstände des Falls ein ergänzendes Waffenbesitz- bzw. Erwerbsverbot gemäß § 41 Abs. 2 WaffG erlassen werden könnte, bedarf hier keiner Klärung. Da Beklagter und Widerspruchsbehörde die in Nrn. 2 und 3 des in Streit stehenden Bescheids angeordnete Sicherstellung der Waffen des Klägers gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WaffG auf das vollziehbare Verbot nach § 41 Abs. 2 WaffG stützen, teilt diese Anordnung das Schicksal des Waffenbesitzverbots. Die ferner angeordnete Sicherstellung der beiden Waffenbesitzkarten des Klägers ist schon deshalb unzulässig, weil eine Rückgabepflicht gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG mangels Widerrufs der Erlaubnisse nicht besteht (Papsthart a. a. O. § 46 Rn. 10).
- 9 3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

- 10 Hierzu ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Rechtsfrage, deren grundsätzliche Klärung begehrt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 11 Mit der von dem Beklagten sinngemäß erhobenen Frage, „inwieweit verbale Drohungen, in diesem Fall sogar schriftlich niedergelegt, zum Wegfall der einstmals gegebenen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führen können, oder ob die zuständige Behörde hier zur Prüfung verpflichtet ist, wie der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine solche Äußerung vielleicht gemeint haben könnte, bevor sie entsprechende Verbote auf Grundlage des Waffengesetzes verfügen darf“, ist hier keine klärungsbedürftige Frage erhoben worden, weil sie angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht entscheidungserheblich ist.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*